

**Ordnung für die Schulpraxisphasen im Rahmen der polyvalenten Bachelorstudiengänge und der Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. August 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen.

Mit dieser Ordnung regelt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die Organisation der Praxisphasen für diejenigen Studierenden, die sich im Modellversuch der gestuften Lehrerausbildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität befinden. Grundlage der Bestimmungen der Ordnung sind die §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung (VO-B/M) vom 27.3. 2003.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Orientierungspraktikum (OP)
- § 3 Kernpraktikum (KP)
- § 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen
- § 5 Abschluss des Praktikums
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Praktikumsleistungen
- § 7 Verabschiedung und Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Praktika in den Studiengängen des Modellversuchs der gestuften Lehrerausbildung sind Veranstaltungen der Universität in Kooperation mit schulischen oder außerschulischen Lernorten. (2) Die Praktika unterteilen sich in das Orientierungspraktikum (im Folgenden bezeichnet als OP) und in das Kernpraktikum (im Folgenden bezeichnet als KP). Das OP soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Das KP kann erst nach Ableistung des OP begonnen werden. Die Praktika bestehen jeweils aus einem Begleitseminar, einer Praxisphase und einer obligatorischen Reflexionsleistung. Diese Leistung besteht im OP aus einem obligatorischen Praktikumsbericht für das Begleitseminar. Im KP besteht es je nach Aufteilung (wenn *mehrere* Praxisphasen und eine dementsprechende Anzahl Seminare absolviert werden) aus einem obligatorischen Praktikumsbericht in *einem* der Begleitseminare und für alle weiteren Seminare in einer obligatorischen Reflexionsleistung, die in Art und Produktteilen mit dem Dozenten vereinbart wird. Die obligatorischen *Praktikumsberichte* müssen hinsichtlich des Layouts und der Produktteile die Mindeststandards des ZfL erfüllen (s. Anhang). Die obligatorischen Reflexionsleistungen für weitere Begleitseminare im Kernpraktikum sollen hinsichtlich des Arbeitsaufwands geringer ausfallen. Die Art und Bestandteile der

Reflexionsleistung werden in Absprache mit der Dozentin/dem Dozenten festgelegt. Dabei hat die Studierende/der Studierende das Recht, Leistungen aus vorangegangenen Praxisphasen mittels eines Erhebungsbogens (s. Anhang) zu dokumentieren. Lehrende haben das Recht, in bereits absolvierte Leistungen (Praktikumsbericht, andere Reflexionsleistungen) Einsicht zu nehmen.

Dauer und Umfang der Praxisphasen sind in den §§2 und 3 geregelt.

(3) Praxisphasen können an schulischen und im KP auch an außerschulischen Lernorten in oder außerhalb von Münster absolviert werden. Praxisphasen an Schulen im Ausland sind für OP und KP möglich, wünschenswert und sollten gefördert werden. Näheres regeln die §§ 2 und 3.

(4) Die Studierenden müssen im Rahmen ihrer Praktika vorbereitende oder begleitende Lehrveranstaltungen in mindestens zwei Modulen nachweisen. Diese Lehrveranstaltungen sind von den Fächern als integrierte Bestandteile vorrangig fachdidaktischer und/oder erziehungswissenschaftlicher Module zu planen. Veranstaltungen zur Vorbereitung oder Begleitung von Praxisphasen können auch in eigenen Praktikumsmodulen angeboten werden. Diese Module müssen einen workload von 5 LP haben.

(5) Für die Studienberatung und die Koordinierung des universitären Anteils der Praktika in den jeweiligen Fächern sind die in den Fächern zu benennenden Personen verantwortlich. Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) stellt die fachbereichsübergreifende Koordination des Lehrangebots für die Praktika nach Gegenstand, Zeit und Ort sicher. Die fachübergreifende Beratung zu den Praktika liegt ebenfalls in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung.

(6) Die Praktikantinnen und Praktikanten können von den betreuenden Lehrenden der Begleitveranstaltungen, aus denen heraus die jeweilige Praxisphase in der Schule oder am außerschulischen Lernort geplant wurde, einmal in den jeweiligen Praxisphasen besucht werden, wenn diese im Großraum Münster absolviert werden.

(7) In den Praxisphasen sind Handlungs- und/oder Beobachtungsaufgaben im Sinne des forschenden Lernens zu lösen, die mit den Lehrenden der vorbereitenden oder begleitenden Veranstaltungen abzustimmen sind. Diese Aufgaben sind in der Regel derart gestaltet, dass die Praktikantinnen und Praktikanten an den jeweiligen Lernorten ihre Kompetenzen in den Bereichen des pädagogischen Wahrnehmens, Urteilens und Handelns schulen können. Gegebenenfalls kann eine nicht angemeldete Praxisphase im Nachhinein anerkannt werden. Näheres regelt der § 6 dieser Praktikumsordnung.

§ 2 Orientierungspraktikum (OP)

(1) Das OP steht in Verantwortung der Lehreinheit Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Praxisphasen anderer Fachbereiche können in Absprache mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und dem ZfL im OP ebenfalls angeboten werden.

(2) Das OP kann nur als *schulisches* Praktikum absolviert werden.

(3) Das OP umfasst vier Wochen. Diese werden im Anschluss an das Begleitseminar in zusammenhängender Form in den vorlesungsfreien Zeiten im Zeitraum von 4 Wochen oder studienbegleitend, projektartig absolviert. Der Umfang der absolvierten Tätigkeiten muss in jedem Fall 80 Stunden umfassen. Für einen Tag im Praktikum wird die Teilnahme an mindestens 4 Unterrichtsstunden angesetzt. Es können in begründeten Ausnahmefällen höchstens 8 Stunden pro Tag absolviert und dementsprechend angerechnet werden. Das OP soll zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen werden.

(4) Das OP besteht aus Leistungen im Umfang von 5 LP. Diese verteilen sich wie folgt:

1 LP: Teilnahme am Seminar, 2 LP: Praxisphase und 2 LP: Praktikumsbericht.

(5) Die Regelungen in § 2 Abs. 2 - 4 sind in den fächerspezifischen Anhängen der Lehrereinheit Erziehungswissenschaft zu berücksichtigen.

(6) Im OP sind in Auseinandersetzung mit schulpädagogischer Theorie wie Praxis erste berufsrelevante Erfahrungen im *Arbeitsfeld Schule* zu sammeln. Es dient der Selbsterprüfung der Einstellung und Befähigung zum Lehrberuf.

(7) Berufsrelevante Erfahrungen können durch Unterrichtshospitationen oder erste eigene, aber nur punktuelle Unterrichtsversuche sowie durch Mitarbeit in Schulprojekten, bei Exkursionsbegleitungen, Beteiligung an Sprachförderungen o.ä. gesammelt werden

(8) Die Evaluation der Praxisangebote und Veranstaltungen im OP erfolgt durch das ZfL in Kooperation mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 3 Kernpraktikum (KP)

(1) Das KP umfasst insgesamt mindestens zehn Wochen, die zusammenhängend in den vorlesungsfreien Zeiten, in verschiedenen Blöcken oder auch projektartig semesterbegleitend über einen längeren Zeitraum absolviert werden können. Der Umfang der absolvierten Tätigkeiten muss in jedem Fall mindestens 200 Stunden betragen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich Schule. Der Anteil schulischer Praxisphasen darf sechs Wochen nicht unterschreiten. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Das KP kann erst nach dem OP absolviert werden. Für einen Tag im Praktikum wird die Teilnahme an mind. 4 Unterrichts-/Arbeitsstunden angesetzt. Es können in begründeten Ausnahmefällen höchstens 8 Stunden pro Tag absolviert und dementsprechend angerechnet werden. Für das Absolvieren des Gesamtumfangs von 10 Wochen erhält die Praktikantin/der Praktikant für die Kernpraxisphasen 10 LP, davon jeweils 5 LP in dem dazugehörigen Modul, in dem das Begleitseminar absolviert wird (im Folgenden bezeichnet als „Modul 1“ und „Modul 2“). –Diese Aufteilung und Vergabe der Leistungspunkte ist unabhängig von der Aufteilung der Praxisphasen. Im Fall der Aufteilung gelten folgende Modelle, deren Anmeldung im Vorfeld von der/dem Studierenden mit der Dozentin/dem Dozenten zu vereinbaren ist:

(a) 3-7 Wochen schulischer Praxisphase für Modul 1 + 3-7 Wochen schulischer Praxisphase für Modul 2

oder

(b) 2-4 Wochen außerschulischer Praxisphasen in Modul 1 + 6-8 Wochen schulischer Praxisphasen in Modul 2

oder

(c) 2-4 Wochen außerschulischer Praxisphasen in Modul 1 oder 2 + 3-4 Wochen schulischer Praxisphasen in Modul 1 oder 2 + 3-4 Wochen schulischer Praxisphasen in Modul 1 oder 2. Modul 1 und 2 müssen jeweils mindestens einmal belegt werden.

§ 6 Abs. 4 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Jede Praxisphase ist im ZfL einzeln anzumelden und mit je einem ausgewiesenen Begleitseminar zu verbinden (Ausnahme: Fall §3 Abs. 1(c)). Die Verantwortung für Durchführung und Gestaltung der KPs liegt sowohl bei den Fachdidaktiken als auch bei der Erziehungswissenschaft unter Beteiligung der Fachwissenschaften. Für die Be-

gleitseminare im Kernpraktikum, in denen nicht der obligatorische Praktikumsbericht verfasst wird, legt die/der Lehrende die Anforderungen für die Reflexionsleistung fest (vgl. §1 Abs. 2). Im Rahmen seiner organisatorischen Gesamtverantwortung für das KP stellt das ZfL die Ordnungsgemäßheit der im KP erbrachten Leistungen fest und stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

(3) Das KP sollte mit außerschulischen Praxisphasenanteilen versehen werden. Diese dürfen einen Umfang von 4 Wochen jedoch nicht überschreiten. § 6 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Als Orte außerschulischer Praxisphasen sind Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit sowie der beruflichen Bildung an den Schnittstellen zur Schule möglich.

(4) Das KP ist mit Lehrveranstaltungen aus mindestens 2 Modulen vorzubereiten oder zu begleiten. Praxisphasen des KPs können ausnahmsweise vor dem Besuch einer bereits fest stehenden späteren Begleitveranstaltung im folgenden Semester absolviert werden. In diesem Fall müssen die Studierenden von den betreuenden Lehrenden zumindest zuvor mit bindenden Beobachtungsaufgaben vorbereitet werden. Diese Aufgaben sind zwischen Praktikantin bzw. Praktikant und den Lehrenden vor Beginn der Praxisphase zu vereinbaren.

(5) Die Studierenden haben die Option, das KP durch Lehrende eines Fachs oder auch durch Lehrende mehrerer Fächer betreuen zu lassen, wenn das Gesamtvolumen der Praxisphasen von 10 Wochen von der/dem Studierenden aufgeteilt wird. Alle im Rahmen von Kernpraxisphasen erworbenen LP werden für die Studierenden in einem virtuellen Modul „Kernpraktikum“ verbucht. Es wird dringend empfohlen, in allen Studiengängen des Modellversuchs mindestens 4 Wochen des KP bereits im Bachelorstudiengang zu absolvieren.

(6) Jedes für ein Lehramt ausbildende Fach muss pro Semester mindestens 2 Begleitveranstaltungen im KP anbieten. Im Masterstudiengang sind Begleitveranstaltungen im Wahlpflichtbereich anzubieten. Die Dozenten machen ihr Angebot zur Begleitung von Praxisphasen durch einen entsprechenden Zusatz im Seminartitel deutlich („Kernpraktikum“/„Geöffnet für das Kernpraktikum“). Die Teilnehmerzahlen für ein solches Begleitseminar sollten 15 nicht überschreiten.

(7) Die in Abs. 1 - 6 getroffenen Regelungen sind in den fächerspezifischen Bestimmungen der für ein Lehramt ausbildenden Fächer zu berücksichtigen.

(8) Im KP werden durch forschendes Lernen im Handlungsfeld Schule und im Zusammenspiel von Theorie und Praxis die im OP gemachten ersten berufsrelevanten Erfahrungen vertieft und in einem dem Ausbildungsstand angemessen anspruchsvollerem Rahmen reflektiert. Aber auch die Relevanz schulbezogener Kompetenzen für außerschulische Tätigkeiten soll nachvollziehbar gemacht werden. Die Berufsentscheidung wird erneut überprüft, mögliche Berufsalternativen sollen erkennbar werden.

(9) Die Integration bereits bestehender fachspezifischer Modelle (Blockpraktika, Tagespraktika, AG-Betreuung, Jahrespraktikum u.ä.) ist in Absprache mit dem ZfL möglich.

(10) Die Evaluation der Praxisangebote und Veranstaltungen im KP erfolgt durch das ZfL in Kooperation mit den Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft unter Beteiligung der Fachwissenschaften.

§ 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen

(1) Die Studierenden sind während der Praxisphasen über die Institution, in der die Praxisphase stattfindet, gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für das Bestehen der Unfallversicherung ist die ordnungsgemäße Anmeldung jeder Praxisphase, unabhängig davon, in welcher Form sie erbracht wird. – Eine Praxisphase muss vor ihrem Antritt von der/dem Studierenden in der Abteilung Praxisphasen des Zentrums für Lehrerbildung zu den bekannt gemachten Fristen angemeldet werden. Voraussetzung für die Anmeldung einer Praxisphase ist die Teilnahme an geeigneten Begleitveranstaltungen. Veranstaltungen, die zur Vorbereitung oder Begleitung der Praxisphasen geeignet sind, werden von den Fächern in den Vorlesungsverzeichnissen in Absprache mit dem ZfL vorher mit dem Zusatz „Kernpraktikum“ bzw. „geöffnet für das Kernpraktikum“ ausgewiesen.

(2) Die Studierenden haben während der Praxisphasen die an den jeweiligen Lernorten geltenden Vorschriften zu beachten. Hierzu gehört auch die Beachtung der allgemeinen Umgangsregeln.

(3) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zu den Praxisphasen zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten.

(4) Studierende, die während der Praxisphasen erkranken, verständigen umgehend die Betreuer am Lernort, die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden und das ZfL. Nach dem dritten Fehltag ist dem ZfL ein Attest vorzulegen. Die Praxisphase wird in diesen Fällen im Umfang der Fehlzeiten nach Absprache mit den Betreuern am Lernort, den betreuenden Lehrenden und dem ZfL verlängert.

(5) Die Studierenden müssen regelmäßig und in vollem Umfang der geforderten Zeit in den Praxisphasen tätig sein.

§ 5 Abschluss des Praktikums

(1) Die Erfahrungen in den Praxisphasen sind in jeweils einem Praktikumsbericht für das OP und mindestens einem Praktikumsbericht für das gesamte KP darzustellen und zu reflektieren (Obligatorische Praktikumsberichte).

Die obligatorischen Praktikumsberichte müssen den Mindeststandards des ZfL entsprechen (s. Anhang). Die Art des Berichtes legt die Dozentin/der Dozent fest. Weitere Reflexionsleistungen im KP fallen hinsichtlich des Arbeitsaufwands entsprechend geringer aus. Art, Produktteile und genauer Umfang der weiteren Reflexionsleistung werden nach Absprache von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt. (vgl. § 1 Abs. 2)

(2) Die obligatorischen Praktikumsberichte (und ggf. weitere Reflexionsleistungen) sind Leistungen, deren Verrechnung für die Bachelor- bzw. Master-Note durch die fächerspezifischen Bestimmungen geregelt wird. Anrechenbarkeiten von Leistungen im OP regeln die fächerspezifischen Bestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Die Abgabe des Berichts muss jeweils bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase erfolgt sein. Die Korrektur des Berichts durch die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Berichts. Der Korrektur der Praktikumsberichte schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch zwischen der/dem Lehrenden und Praktikantinoder Praktikant an.

(3) Als Praktikum im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung werden Praxisphasen von den Leitungen der jeweiligen Lernorte (Schulen und außerschulische Lernorte) und den Lehrenden der Begleitveranstaltungen oder den Modulbeauftragten testiert, wenn jeweils alle dafür notwendigen Anforderungen zum zeitlichen Umfang der

Praxisphasen und zur Anfertigung der Praktikumsberichte oder weiteren Reflexionsleistungen dieser Ordnung erfüllt wurden. Wurden Teilanforderungen des jeweiligen Praktikums (OP) oder des Praktikumssteils (geteiltes KP) nicht hinreichend erfüllt, ist das Praktikum (OP)/der entsprechende Praktikumsenteil (geteiltes KP) nicht erfolgreich absolviert worden. Die Praxisphase, die Begleitveranstaltung und der ggf. erforderliche Praktikumsbericht bzw. die weitere Reflexionsleistung sind in diesem Fall zu wiederholen. Die endgültigen Ergebnisse des Praktikums (OP)/der jeweiligen Praktikumssteile (geteiltes KP) werden im ZfL erfasst.

(5) Die Vollständigkeit der im Rahmen des KP zu erbringenden Leistungen testiert das ZfL. Gegebenenfalls können Leistungen, die außerhalb der angemeldeten Praxisphasen erbracht wurden, anerkannt werden (vgl. § 6).

§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Praktikumsleistungen

(1) *Angerechnet* werden alle angemeldeten Praxisphasen. *Anerkannt* werden können nicht angemeldete Praxisphasen, wenn sie den Bedingungen in Abs. 2 - 4 entsprechen. Zuständig für Anrechnungen und Anerkennungen des Kernpraktikums ist das ZfL. Zuständig für die Anerkennung nicht angemeldeter Praxisphasen im OP ist das ZfL, die Anrechnung angemeldeter Praxisphasen nimmt die Lehrereinheit Erziehungswissenschaft vor. Voraussetzung für die Anrechnung oder die Anerkennung ist

a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der WWU. Die Dozentin/der Dozent bescheinigt die Ordnungsgemäßheit auf einem Formular des ZfL.

b) sowie die Vorlage eines Arbeitszeugnisses, das der Träger der Praxisphase (Schule oder außerschulischer Lernort) ausstellt. Es hat aussagekräftig nachzuweisen, dass eine für das Berufsfeld Schule relevante Tätigkeit ausgeübt wurde. Das Arbeitszeugnis muss dabei den Praktikumsort, den –träger, sowie das Tätigkeitsprofil der Praktikantentätigkeit beschreiben. Das Zeugnis kann eine Bewertung der geleisteten Tätigkeit enthalten.

(2) Praxisphasen im Sinne von §§ 3 und 4 VO-B/M, die an anderen Hochschulen vollständig abgeleistet wurden, werden anerkannt. Unvollständig abgeleistete Praxisphasen können anteilig angerechnet werden. Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für die Praxisphasen gem. §§ 3 und 4 VO-BM zu erfüllen, können angerechnet oder anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung solcher Tätigkeiten ist :

a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der WWU, die geeignet ist, die im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne einer Nachbereitung zu vertiefen. Die Dozentin/der Dozent bescheinigt die Ordnungsgemäßheit auf einem Formular des ZfL.

b) sowie ein Arbeitszeugnis entsprechend Abs. 1.

(3) Leistungen, die im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) erbracht wurden, werden in vollem Umfang von 10 Wochen als Praxisphase des KP anerkannt. In diesem Fall ist die Tätigkeit in einem Begleitseminar der WWU angemessen zu reflektieren. Die PAD-Bescheinigung ersetzt das Arbeitszeugnis.

(4) Die Studierenden des Lehramts an Berufskollegs mit beruflichen Fachrichtungen können sich grundsätzlich ihre Erfahrungen aus studienfachbezogenen Ausbildungen oder dem Praxissemester im Umfang von 5 Wochen anerkennen lassen. Die weiteren Praxisphasen des KP dürfen diese Studierenden allerdings nur im Berufsfeld Schule absolvieren. Die Ableistung der mit dem schulischen KP verbundenen Begleitseminarverpflichtung kann

auch in Verbindung mit entsprechenden Lehrveranstaltungen der Beruflichen Didaktik des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Juli 2008.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles